

Abs.: SOCIALBERN, Freiburgstr. 255, 3018 Bern

Regierungsrat des Kantons Bern
Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 25. Februar 2021

Gehaltsvorgaben und -entwicklung: Harmonisiertes Modell für die sozialen Institutionen in der (künftigen) Zuständigkeit von GSI, DIJ und BKD

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Schnegg,
sehr geehrte Frau Regierungsrätinnen, sehr geehrte Herren Regierungsräte

SOCIALBERN vertritt über 220 Institutionen, die im Auftrag des Kantons Leistungen für Kinder/Jugendliche und erwachsene Menschen mit Beeinträchtigung sowie im Suchtbereich erbringen. Die Finanzierung und Aufsicht erfolgt derzeit bei den meisten Institutionen durch die GSI; einige sind dem KJA der DIJ zugeordnet. Mit den künftigen Steuerungs- und Finanzierungsmodellen (rev. VSG, KFSG, SLG und BLG) stehen bedeutende Veränderungen an. SOCIALBERN steht diesen grundsätzlich positiv gegenüber und trägt, dort wo wir als Partner eingebunden werden, mit konstruktiv-kritischer Mitarbeit in Projektgremien und Arbeitsgruppen aktiv zu möglichen praktikablen, breit abgestützten Modellen bei.

Wichtiger zeitnaher Handlungs- und Steuerungsbedarf besteht aus unserer Sicht bei den grundlegenden Prämissen der Kantonsverwaltung im Bereich der Gehaltsvorgaben und -entwicklung für die Leistungserbringenden. Heute dient BERESUB als Referenzsystem für die Lohneinstufungen. Aus unserer Sicht sind auch in Zukunft möglichst harmonisierte Systeme für Lohneinstufungen und Lohnmassnahmen für die Leistungserbringenden - unabhängig von direktionalen Zuständigkeiten - unabdingbar. Die in den verschiedenen Direktionen entwickelten Modelle und Vorgaben unterscheiden sich zum Teil aber erheblich:

- a) **Institutionen unter Aufsicht der GSI** werden gemäss SHG und Leistungsverträgen angewiesen, für die Einhaltung der «orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne» zu sorgen. Zur Beurteilung der Gehälter im Rahmen der Richtstellenpläne referenziert sich die GSI an BERESUB. Die Lohnmassnahmen werden gemäss Beschlüssen von Gross- und Regierungsrat in Anlehnung an die Regelung für das Kantonspersonal umgesetzt.
- b) **Besondere Volksschulen (Sonderschulen)** sind voraussichtlich ab 01.01.2022 der **BKD** unterstellt. Die Gehaltsvorgaben und -entwicklung für Lehrpersonen an privatrechtlich organisierten besonderen Volksschulen werden der Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG) angeglichen und somit nach bestehender kantonaler Regelung für das Lehrpersonal umgesetzt. Damit wird die Benachteiligung gegenüber Regelschul-Lehrpersonen aufgehoben, was wir ausserordentlich begrüssen. Bezüglich der weiteren Mitarbeitenden der besonderen Volksschule (Nicht-Lehrpersonal) wurde von der BKD mündlich zugesichert, dass man sich bei der Ausgestaltung der Pauschalfinanzierung bezüglich Gehalt an den branchenüblichen Arbeitsbedingungen orientiert und Lohnmassnahmen analog der BEREBE-Regelung des Kantonspersonals umgesetzt werden sollen.

- c) Bei den **stationären Leistungsangeboten im Kinder- und Jugendbereich**, die per 01.01.2022 allesamt der **DIJ** unterstellt werden, ist gemäss den aktuell vom KJA bereitgestellten Informationen weder eine Referenzierung an ein Gehaltssystem noch eine Regelung bezüglich Lohnmassnahmen vorgesehen. Dies ist explizit anders als im ambulanten Bereich, wo laut Verordnungsentwurf eine Steuerung mittels Referenzierung der Tarife an das für das Kantonspersonal beschlossene Lohnsummenwachstum vorgesehen ist. Gemäss Entwurf des Leistungsvertrags für die stationäre Leistungserbringung regle die «Trägerschaft/Einrichtung die organisatorischen und betrieblichen Belange für eine wirksame und wirtschaftliche Erfüllung des Leistungsauftrages selbständig». Auch eine Orientierung an Richtpositionen-Umschreibungen gemäss BERESUB, wie dies aktuell bei den von der GSI beaufsichtigten Institutionen der Fall ist, sei nicht vorgesehen.

Diese Situation ist sehr unbefriedigend und führt zu Ungleichbehandlung zwischen verschiedenen Leistungsbereichen und deren Mitarbeitenden:

- 1) Ein Grossteil der Leistungserbringenden im Kinder- und Jugendbereich erbringt in den neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodellen ab 2022 **Leistungen sowohl für die BKD wie auch für die DIJ**. Bereits die Anwendung verschiedener Gehaltsreferenzsysteme für Lehrpersonen und weitere Mitarbeitende der besonderen Volksschule (bzw. zum Teil sogar derer Kombination bei Mitarbeitenden, die sowohl Aufgaben als Lehrperson wie auch anderweitige Arbeiten übernehmen) stellt in der Praxis eine Herausforderung dar, zumal sich die Lohnschere zwischen den beiden Arbeitsbereichen weiter öffnet. Diese Herausforderung ist insofern aber tragbar, da mit dem rev. VSG das System der Gehaltsvorgaben und -entwicklung für den ganzen Volksschulbereich erfreulicherweise harmonisiert wird. Kommt nun aber für die Leistungsangebote im Auftrag der DIJ ein weiteres Modell mit nochmals anderen Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen im Gehaltswesen dazu, wird eine konsistente und verständliche Lohnpolitik kaum umsetzbar.
- 2) Zahlreiche Institutionen stellen **neben Leistungsangeboten für Kinder- und Jugendliche zusätzlich auch Leistungsangebote für Erwachsene** bereit. Hier kommt mit der GSI eine dritte Direktion ins Spiel mit (künftig) möglicherweise nochmals anderen Gehaltsvorgaben und Lohnmassnahmen.
- 3) Ein Verzicht auf steuernde Rahmenelemente bezüglich Gehaltssystem und Gehaltsentwicklung bei den stationären **Leistungsangeboten im Kinder- und Jugendbereich (DIJ KJA)** wäre fatal. Da die Leistungsfinanzierung praktisch vollumfänglich über den Kanton erfolgt, haben die Leistungserbringenden ohne Anpassungen der vertraglich vereinbarten Leistungsabgeltung de facto kaum Möglichkeiten, faire Lohnmassnahmen zu stemmen. Es braucht folglich ein gemeinsames Verständnis von Verwaltung und Leistungserbringenden über die branchenüblichen Gehälter sowie die Festlegung verbindlicher Finanzierungs- und Steuerungsmechanismen zur Entwicklung der Lohnmassnahmen. Dies dient sowohl dem Schutz der Mitarbeitenden (faire und angemessene Arbeitsbedingungen – auch für ältere Mitarbeitende, Vermeidung von Lohndumping), wie auch der Qualitätssicherung in der Leistungserbringung.

Diese Auslegungsordnung macht den Handlungsbedarf deutlich. Notwendig sind:

- ❶ **Orientierung an einem von der Verwaltung und den Leistungserbringern anerkannten Lohneinstufungssystem in sämtlichen genannten Bereichen. Derzeit erscheint die Orientierung am kantonalen Gehaltssystem BEREBE am zielführendsten (Ausnahme: LAG-Vorgaben für Lehrpersonal besondere Volksschulen).**
- ❷ **Gleiche Mechanismen der Lohnmassnahmen für die Leistungserbringung in sämtlichen genannten Bereichen, unabhängig der direktionalen Zuständigkeit – explizit auch für die stationäre Leistungserbringung im Auftrag der DIJ. Da auch die Löhne des Lehrpersonals der besonderen Volksschule an die kantonalen Lohnmassnahmen gekoppelt werden, erscheint eine solche Koppelung für alle Leistungserbringenden naheliegend.**

Wir danken Ihnen für die Festlegung einer Grundhaltung in den obengenannten Themen vor Umsetzungsbeginn der neuen Steuerungs- und Finanzierungsmodelle ab 2022 und eine Rückmeldung. Gerne stehen wir für Fragen und die gemeinsame Konkretisierung möglicher Lösungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SOCIALBERN



Kathrin Wanner
Vize-Präsidentin

kathrin.wanner@bwo-langnau.ch



Rolf Birchler
Geschäftsführer

rolf.birchler@socialbern.ch

► Kopie zur Kenntnis an:

- Inge Hubacher, Amtsvorsteherin GSI AIS & Thomas Schüpbach, Abteilungsleiter GSI AIS SEA («ALBA»)
- Andrea Weik, Amtsvorsteherin DIJ KJA & Jacqueline Sidler, stv. Amtsvorsteherin DIJ KJA / Projekt bFSL
- Erwin Sommer, Amtsvorsteher BKD AKVB & André Gattlen, BKD AKVB / Projekt REVOS 2020